

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

N^o 39.

Marienwerder, den 29. September

1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.
Für die im Jahre 1898 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf **Donnerstag**, den 24. Februar 1898 und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1898, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidenten hieselbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigelegt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.
Berlin, den 11. September 1897.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
Rügler.

2) Bekanntmachung,
betreffend den Ankauf volljähriger Reitpferde.
Regierungsbezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Reitpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren und ausnahmsweise 4 Jahren, wenn die Pferde gut und kräftig entwickelt sind, ist im Bereiche der Königlichen Regierung zu Marienwerder nachstehender Morgens 7 Uhr 30 Min. beginnender Markt anberaumt worden und zwar:

am 7. Oktober d. Js. in Briesen.

Bemerkt wird hierbei, daß von der Kommission nur solche Pferde angekauft werden, welche den Ansprüchen, die an die Remonten der betreffenden Waffe gestellt werden, genügen. Auch dürfen sich die Pferde nicht in dürftigem Zustande befinden.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den

Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

Krippenscher und gedeckte Stuten sind vom Ankaufe ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem, glatttem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 12. Juni 1897.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.
gez. Hoffmann. Scholz.

3) Bekanntmachung.

Postanweisungenverkehr nach Portugal.

Vom 1. Oktober ab sind Postanweisungen nach Portugal von den Absendern nicht mehr in Portugiesischer, sondern in Deutscher Währung auszustellen. Die Umwandlung der Beträge in Portugiesische Währung erfolgt durch das Postamt in Lissabon unter Zugrundelegung des Durchschnittskurses der dem Eingang der Postanweisungen vorangegangenen Woche.

Berlin W., den 19. September 1897.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

In Vertretung.
Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

4) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Karl Schülke in Schwente zum ersten Stellvertreter des Stabesbeamten für den Stabesamtsbezirk Schwente, Kreises Flatow, an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Lehrers Schmidt in Wonzow zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 18. September 1897.

Der Ober-Präsident.

5) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Maurer- und Zimmermeisters Carl Hanne in Rosenberg zum Stellvertreter des Stabesbeamten für den Stabesamtsbezirk Gr. Nipkau, Kreises Rosenberg Wpr., an Stelle des verstorbenen Kreisaußschuß-Sekretärs Krätke in Rosenberg zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 18. September 1897.

Der Ober-Präsident.

6) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeinde-Vorstehers Reschke in Gr. Weide zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schade- winkel, Kreises Marienwerder, an Stelle des Grund- besitzers Nickel in Gr. Weide zur öffentlichen Kenntniß.
Danzig, den 18. September 1897.

Der Ober-Präsident.

7) An Stelle des nach Duisburg versetzten Gewerbe-Inspektions-Assistenten Würfler ist der Gewerbe-Inspektions-Assistent Stöckel in Solingen vom 1. Oktober d. Js. ab mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Assistenten bei der hiesigen Königlichen Gewerbe-Inspektion beauftragt worden.

Marienwerder, den 22. September 1897.

Der Regierungs-Präsident.

8) Nach der Bestimmung unter Ziffer 12 VI Absatz 2 der Anweisung vom 27. August 1896 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, vom 3. Juli 1876 ist alljährlich im Monat September durch Bekanntmachung in ortsüblicher Weise beziehungsweise durch die Kreis- und Amtsblätter die Aufforderung zu erlassen, die Anmeldung des für das folgende Jahr beabsichtigten Gewerbebetriebes im Umherziehen spätestens im Monat Oktober zu bewirken.

Die Herren Landräthe des Bezirks sowie die Polizei-Verwaltungen in den Städten der II. und III. Gewerbesteuer-Klasse (d. i. von mehr als 2000 Einwohnern) machen wir auf die Befolgung dieser Bestimmung aufmerksam und veranlassen dieselben, sämtliche bis Ende Oktober d. Js. eingegangenen Anträge auf Ertheilung von Wandergewerbebescheinigen pro 1898 mittels der vorgeschriebenen Nachweisung dem Bezirks-Ausschuß unverzüglich und spätestens bis zum 10. November d. Js. einzureichen.

Marienwerder, den 18. September 1897.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

9) Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich den theologischen Prüfungen im nächsten Termin unterziehen wollen, haben uns ihre Meldung bis spätestens zum 20. Oktober 1897 einzureichen.

Der Meldung zum Examen pro licentia concionandi sind beizufügen:

1. der Tauffchein,
2. das Abgangszeugniß vom Gymnasium, eventl. das dasselbe ergänzende Zeugniß über die Prüfung in der hebräischen Sprache,
3. das Abgangszeugniß von der Universität bezw. den Universitäten,
4. das Abendmahlszeugniß,
5. ein deutsch abgefaßter Lebenslauf.

Der Meldung zum Examen pro ministerio sind beizufügen:

1. der Tauffchein,
2. das Abgangszeugniß von der Universität bezw. den Universitäten,

3. das Abendmahlszeugniß,
4. ein deutscher Lebenslauf,
5. die Predigtlicenz,
6. der Nachweis über die erlebte Militär-Dienstpflicht bezw. Befreiung von derselben,
7. eine pflichtmäßige Erklärung über das Vorhandensein, eventl. über die Art und Entstehung etwaiger Schulden.

Sollte das Zeugniß zu 6 nicht gleich bei der Meldung oder bis zur Prüfung selbst beigebracht werden können, so wird die Prüfung dadurch zwar nicht aufgehoben, die Ausfertigung des Wahlfähigkeitszeugnisses nach bestandener Prüfung aber muß bis zur Beibringung des gedachten Zeugnisses ausgesetzt werden.

Sämmtliche Zeugnisse und Atteste sind in Urschrift und in Abschrift durch Vermittelung der Königlichen Superintendentur, welche zugleich um Beifügung eines Führungs-Attestes zu ersuchen ist, einzureichen. Auf der Meldung ist die Wohnung genau anzugeben. Die bereits pro licentia concionandi geprüften Kandidaten haben auch anzuzeigen, auf welchem Schullehrer-Seminar sie den vorgeschriebenen sechswöchigen Kursus absolviert haben.

Danzig, den 15. September 1897.

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.
Meyer.

10) Bekanntmachung.

Die unentgeltliche Beförderung von Liebesgaben wird unter den bereits für Schlesien, Sachsen und Württemberg bekannt gegebenen Bedingungen auch auf Sendungen nach dem Ueberschwemmungsgebiet in der Provinz Brandenburg ausgedehnt.

Diese Vergünstigung wird ferner bezüglich der Ueberschwemmungsgebiete in den Provinzen Schlesien und Brandenburg auch für Saatgetreide gewährt, das aus freiwilligen Gaben von Unterstützungs-Komitees oder staatlichen oder Kommunalbehörden beschafft und zur Vertheilung an bedürftige Bewohner der Ueberschwemmungsgebiete befördert wird.

Diejenigen Stellen, die in der Provinz Brandenburg mit der Vertheilung der Liebesgaben betraut sind, werden wir sofort nach der Bekanntgabe an uns unseren Abfertigungsstellen behufs weiterer Auskunftvertheilung mittheilen.

Danzig, den 17. September 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

11) Bekanntmachung.

Eine Frachtermäßigung von 50 % wird für den Bezug von Materialien in Wagenladungen von 5 und 10 t zur Wiederherstellung von Gebäuden oder Anlagen, welche durch das diesjährige Hochwasser beschädigt sind, ebenso wie nach Schlesien, auch für diejenigen Sendungen gewährt, die nach dem Ueberschwemmungsgebiet der Provinz Brandenburg zur Beförderung gelangen.

Der Frachtnachlaß erfolgt auf Antrag des Em-

pfängers im Rückvergütungswege für alle Sendungen — sowohl nach Schlesien wie nach Brandenburg —, die bis zum 31. Mai 1898 aufgegeben werden. Die Erstattung erfolgt auch bei Frankosendungen nur an den Empfänger. Wird auf Grund nachträglicher Anweisung des Absenders oder des Adressaten die Sendung am Bestimmungsorte einem Dritten ausgeliefert, so gilt dieser auch dann, wenn der Frachtbrief nicht auf seine Adresse geändert wurde, im Sinne dieser Bekanntmachung als Empfänger.

Danzig, den 20. September 1897.
Königliche Eisenbahn-Direktion.

12) Aenderung der Tarifbestimmungen über Ueberführgebühren u. s. w. in den Staatsbahn-Gruppentarifen.

Die besonderen Bestimmungen der Staatsbahn-Gruppentarife unter II D. IV A. erhalten vom 1. Oktober d. Js. ab die folgende Fassung:

| | für | Betrag | |
|---|-------------|--------|----|
| | | Ab | Si |
| A. Insoweit die Eisenbahn die Ueberführung von Wagen nach und von Privatanschlußgleisen, Ladebühnen, Speichern u. s. w. übernimmt, richtet sich die Erhebung der Ueberführungsgebühr nach den besonderen Verträgen. Für den Fall der Zustellung oder Abholung von Wagen nach und von Lagerplätzen, auch wenn diese an öffentlichen Ladegleisen liegen, wird erhoben | jeden Wagen | — | 50 |

Danzig, den 18. September 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

13) Aufkündigung von Pfandbriefen des Danziger Hypotheken-Vereins.

Folgende heute ausgeloste Pfandbriefe

- 5% Littr. A Nr. 1230, 1359, 1410, 2262, 2292, 2300, 2454, 2511, 2555.
- " B " 298, 773, 822, 941, 968, 1461, 2800, 2974, 2984, 3103, 3185.
- " C " 19, 195, 375, 730, 837, 960, 991, 1171, 1520, 2996, 3033, 3126, 3179, 3307, 3352.
- 4½% Littr. H Nr. 959, 1031, 1074, 1121, 1124.
- " G " 887, 968, 1259, 1263.
- 4% Littr. J Nr. 3, 52.
- " F " 16, 107, 136, 151, 184, 189, 377, 1047, 1228, 1644, 1755.
- " E " 4, 52, 192, 263, 334, 406, 480, 535, 785, 1083.
- " D " 82, 117, 148, 160, 199, 257, 370, 456, 558, 758, 1055, 1170.
- 3½% Littr. O Nr. 6, 41, 104, 195.
- " N " 14, 34, 64, 162, 182, 454.
- " M " 20, 40, 53, 65, 146, 529, 551, 625, 673.
- " L " 75, 99, 100, 119, 322, 420, 535, 538, 599, 683, 747.

in Marienwerder bei Herrn M. Hirschfeld Nachfolger A. Seidler während der üblichen Geschäftsstunden b a a r i n E m p f a n g z u n e h m e n .

Die vorbenannten Pfandbriefe sind nebst den zugehörigen nach obigem Verfalltage fällig werdenden Coupons und Talons in c o u r s f ä h i g e m Zustande abzuliefern; der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Einlösungs-Baluta in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der vorbezeichneten gekündigten Pfandbriefe hört mit besagtem Verfalltage auf und wird in Betreff ihrer Baluta nach § 28 unseres Statuts verfahren werden.

Restanten von früheren Loosungen sind:

- 5% Littr. A Nr. 2217.
- " B Nr. 1903, 3263, 4419, 5038, 5160, 5355.
- " C Nr. 1519, 2172, 4345, 4836.
- 4½% Littr. G Nr. 199, 390.
- 4% Littr. J Nr. 80.
- " F Nr. 174, 1274, 2332, 3089, 3615.
- " E Nr. 3, 373, 501, 950, 973, 1268.
- " D Nr. 46, 86, 769, 1020, 1313, 1561, 1601, 1799, 2051, 2301, 2508, 2757, 2803.
- 3½% Littr. O Nr. 386.
- " N Nr. 1001, 1020.
- " M Nr. 764, 811, 832.
- " L Nr. 826, 860.

Danzig, den 15. September 1897.

Die Direktion. Weiß.

14)

B e s c h l u ß .

Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemein-

werden ihren Inhabern hiermit zum **2. Januar 1898** gekündigt, mit der Aufforderung, von da ab deren Nominalbetrag entweder hier bei uns oder in Berlin bei der Preuß. Pfandbriefbank oder in Königsberg in Pr. bei Herrn Friedrich Laubmeyer oder

Ordnung vom 3. Juli 1891 (Ges.-S. S. 233) und in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hat der Kreis-Ausschuß in seiner Sitzung am 7. d. Mts. unter Zustimmung der Betheiligten beschlossen, die in der Gemarkung Mielczno belegenen, vom Königlichen Forstfiskus käuflich erworbenen Parzellen 129, 130, 219/127, 220/127, 221/128, 222/128, 223/127, 224/127 des Grundstückes Mielczno Grundbuch Band I Blatt 1 von zusammen 47,3924 ha Größe, mit 7,63 Thaler Reinertrag, früher den Glikczynski'schen Eheleuten gehörig, aus dem Verbands des Gemeindebezirks Mielczno, zu dem sie z. Zt. gehören, auszuscheiden und mit dem forstfiskalischen Gutsbezirk Czersk zu vereinigen.

Diese Abtrennung und Vereinigung tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft.

König, den 16. September 1897.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises König Westpr.

15) Bekanntmachung.

Behufs Tilgung der Königer Kreis schulverschreibungen sind für 1897 die Schulverschreibungen:

Buchstabe A. Nr. 52 und 76,

" B. Nr. 145 und C. Nr. 191

ausgelooft. Diese werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar 1898 ab bei unserer Kreis-Kommunikalkasse hier oder bei dem Bankier S. Frenkel in Berlin W., Behrenstraße 67 gegen Rückgabe der Schulverschreibungen mit den dazu gehörigen nach dem 2. Januar 1898 fälligen Zinscheinen und den Zinscheinanweisungen baar in Empfang zu nehmen. Eine Verzinsung über den genannten Zeitpunkt hinaus findet nicht statt.

König, den 1. Juni 1897.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises König.

16) B e s c h l u ß.

Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (Ges.-S. S. 233) und in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hat der Kreis-Ausschuß in seiner Sitzung am 7. d. Mts. unter Zustimmung der Betheiligten beschlossen, die in der Gemarkung Mittel belegenen, vom Königlichen Forstfiskus käuflich erworbenen Parzellen 54—60 des Grundstückes Mittel, Grundbuch Band III Blatt 81 von zusammen 6353 ha Größe mit 18,29 Thaler Reinertrag und 5,25 Mark Grundsteuer, früher der Frau von Bülow gehörig, aus dem Verbands des Gemeindebezirks Mittel, zu dem sie z. Zt. gehören, auszuscheiden und mit dem forstfiskalischen Gutsbezirk Mittel zu vereinigen.

Diese Abtrennung und Vereinigung tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft.

König, den 18. September 1897.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises König Westpr.

17) Personal-Chronik.

Der bisherige Oberförster B a r t h in Günters-

berg im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. ist unter Ernennung zum Regierungs- und Forst Rath an die hiesige königliche Regierung versetzt.

Die Wahl des Bürgermeisters T w i s t e l aus Frenstadt zum Bürgermeister der Stadt Mewe ist bestätigt.

Vom 1. Oktober d. Js. ab sind versetzt: der Steuersekretär K o c h bei der Veranlagungs-Kommission des Kreises Stuhm an die Veranlagungs-Kommission des Kreises Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf, und der Steuer supernumerar B a g i n s k y bei der Veranlagungs-Kommission des Kreises Lennep an die Veranlagungs-Kommission des Kreises Stuhm.

Die Wahl der Kaufleute Hermann S c h o t t und Johann S c h l a f zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Rehden ist bestätigt worden.

Die Wahl des Kaufmanns Gustav W a r m zum unbesoldeten Beigeordneten und des Apothekers W l a d i s l a u s K i e m i e r o w i k zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Gorzno ist bestätigt worden.

Die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen zu Groß und Klein Albrechtau, Bornitz, Finkenstein, Januschau, Gr. Liebenau, Michellau, Rosenau und Vogenthal, Kr. Rosenberg, ist dem Kreis schulinspektor E n g e l in Niesenburg übertragen und der bisherige Orts schulinspektor, Pfarrer Waske in Finkenstein in Folge seiner Pensionirung von diesem Amte entbunden worden.

Dem Kandidaten der Theologie Gustav H o b u r g in Neumark, Kreis Stuhm, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Dem Fräulein Margarete S c h a u b e zu Neu Culmssee, Kreis Thorn, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

18) Erledigte Schulstellen.

Die Lehrerstelle an der Volksschule in Friedrichsdank, Kreis Schweg, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Kreis schulinspektor Herrn K i e ß n e r zu Schweg zu melden.

Eine Lehrerstelle an der städtischen Knabenschule in Culm ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei der königlichen Kreis schulinspektion zu Culm zu melden.

Eine Schullehrerstelle an der katholischen Schule zu Mocker, Kreis Thorn, wird zum 1. Oktober d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis schulinspektor Herrn Professor Dr. Witte zu Thorn zu melden.

(Hierzu der D e f f e n t l i c h e A n z e i g e r Nr. 39.)